

## Formblatt Anschluss der Telematikinfrastuktur

Name des Krankenhauses:

IK bzw. BSNR (Ambulanz):

Die Krankenhäuser haben sich mit den für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Diensten auszustatten und sich an die Telematikinfrastuktur nach § 306 anzuschließen. Kommen sie der Verpflichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastuktur nach Satz 1 nicht nach, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 einen Abschlag in Höhe von 1 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Fall.

Für den Nachweis des Anschlusses an die Telematikinfrastuktur ist eine Aussage zu den folgenden Fragen erforderlich:

- Ist ein Internetanschluss vorhanden?  
 ja  nein
- Liegt eine freigeschaltete SMC-B vor?  
 ja  nein
- Ist ein E-Health-Kartenterminal vorhanden?  
 ja  nein
- Ist ein Konnektor vorhanden?  
 ja  nein
- Das Primärsystem hat erfolgreich die Konnektorversion zur Anzeige gebracht?  
 ja  nein

Wurden alle Fragen mit „ja“ beantwortet, ist kein Abschlag in Höhe von 1 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Fall zu vereinbaren.

Für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungsbereiche muss zudem bestätigt werden:

- Kann eine Online-Prüfung der Versichertenstammdaten durchgeführt werden:  
 ja  nein